

LEGENDE gemäß PlanzV

im Bereich der Änderung verwendete Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 ABS. 2 NR.1 BAUGB ; §5 1 - 11 BAUNYO)

01.04.02

SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)

01.04.01

SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BBUNVO)

01.02.02

SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENT (§ 10 BauNVO) hier: Ferlenhausgebiet

MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)

05.01.02

09.00.00

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE hier: Straffe für den überörtlichen Verkehr, L 8

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTMMUNG, RUHENDER VERKEHF

P(w) 05.03.00

DBERÖRTLICHE WEGE UND ORTLICHE HAUPTWEGE, hier: HAUPTWANDERWEG

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (5 5 ABS. 4 BAUGE)

GRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 Nr. 10 BAUGE)

13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÖR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZÜR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 AB. 1 NR. 10 BAUGB)

13.01.00

13.03.01

(NI)

BIOTOP NACH 5 20 LNatG M-V NATURDENKMAL

_m_m(sc)_m_ LSG 13.03.02

_______Mrm_mm_____bier: 200m KÜSTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN NACH 6 19 LNatG M-V

HINWEISE

I) KÜSTENSCHUTZ

Die Küste im Bereich des Plangebiets ist ein aktives Kliff, d.h. es treten auch in Zukunft Kliffabbrücke und damit ein Rückgang der Küstenlinie ein. Dieser Vorgang kann sich durch starke oder lang anhaltende Sturmfluten mit Erreichen des Bemessungshochwassers extrem verstärken.

II) LAGEFESTPUNKTE

Im Plangebiet befinden sich Lagefestpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes. Die Festpunkte sind vor Ort farblich markiert und durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet.



Für die so gekennzeichneten Bereiche wird die Genehmigung laut Antrag der Gemeinde und AZ. VIII 230b-512.111-61013(2.And.) des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V bekannt gemacht.

14. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

15. SONSTIGE PLANZEICHER

15.14.00

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO) Nier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUFLÄCHEN

Verfahrensvermerke

öllentliche Auslegung des Entwurts der 2. Änderung mit Begründung vom 03.04.2006 bis zum 05.05.2006 sowie wegen eines!Fehlers in der Bekannimactiung erneut vom 01:11-2006 bis zum 04.12.2006 während icigender Zeilen im Arni Nord-Hünen zum 04.12.2006 während lolgender Zeiten im Amt Nord-Hügen montags, miltwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 17.30 Uhr, treitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 17.30 Uhr, treitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr, dienstags

12) Die efleikung der Genehmigung d Stelle, bei der der Plan auf Dauer wä



Übersichtsplan unmaßstäblich

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Uhligi Raith & Partner

2. Änderung Flächennutzungsplan **Gemeinde Glowe** Genehmigungsexemplar

Fassung vom 14.02.2006, Änderungen vom 25.05.2006